



Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 77

Ausgegeben Danzig, den 31. Dezember

1932

Inhalt:	Bekanntmachung der neuen Fassung des Salzsteuergesetzes	§. 841
	Durchführungsbestimmungen zum Salzsteuergesetz	§. 842
	Salzsteuer-Befreiungsordnung	§. 849

186

Bekanntmachung der neuen Fassung des Salzsteuergesetzes. Vom 6. 12. 1932.

Auf Grund des § 451 des Steuergrundgesetzes (G. Bl. 1931 S. 497) wird das Gesetz betreffend die Erhebung einer Abgabe von Salz in der neuen Fassung nachstehend bekanntgemacht.

Danzig, den 6. Dezember 1932.

Der Senat der Freien Stadt Danzig
Dr. Ziehm Dr. Hoppenrath

Salzsteuergesetz Vom 6. 12. 1932.

I. Allgemeine Vorschriften Gegenstand der Steuer

§ 1

Salz (Kochsalz), das zum Verbrauch im Inlande bestimmt ist, unterliegt einer Abgabe (Salzsteuer). Salz im Sinne dieses Gesetzes sind das Stein-, das Hütten-, das Siede- und das Seesalz, ferner, wenn darin Chlornatrium enthalten ist, das als Nebenerzeugnis der chemischen Industrie gewonnene Salz, sämtliche Ausgangsstoffe für die Salzgewinnung, die Kalirohsalze, Abraumsalze und die Salzabfälle.

Entstehung der Steuerschuld, Person des Steuerschuldners

§ 2

- (1) Die Steuerschuld entsteht mit der Überführung des Salzes in den freien Verkehr.
- (2) Steuerschuldner ist, wer Salz in den freien Verkehr überführt.

Höhe der Steuer

§ 3

Die Steuer beträgt 12,— Gulden für 100 Kilogramm Eigengewicht.

Fälligkeit der Steuer

§ 4

Die Steuer wird fällig bei dem Übergang des Salzes in den freien Verkehr.

Steuerbefreiung, Steuervergütung

§ 5

(1) Befreit von der Steuer ist das zu landwirtschaftlichen und gewerblichen Zwecken sowie das zum Einsalzen und Nachpöckeln von Heringen und ähnlichen Fischen bestimmte Salz nach vorheriger Vergütung.

(2) Vergütet wird die Steuer für Salz, welches nachweislich zum Einsalzen, Einpöckeln usw. von Waren verwendet wird, die ausgeführt werden.

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetales: 8. 1. 1933.)

(3) Für die durch die Überwachung erwachsenden Kosten wird von den Salzempfängern eine Salzüberwachungsgebühr von 0,50 Gulden für 1 dz Salz erhoben.

II. Überwachungsvorschriften

Steueraufsicht

§ 6

Betriebe, in denen Salz gewonnen oder steuerfreies Salz verwendet wird, unterliegen der Steueraufsicht.

Fehlmengen

§ 7

Bei Bestandsaufnahmen (§ 186 Ziff. 4 Steuergrundgesetz) festgestellte Fehlmengen sind zu versteuern, soweit nicht dargetan wird, daß sie auf Umstände zurückzuführen sind, die eine Steuer Schuld nicht begründen. Die Steuer Schuld gilt als entstanden im Zeitpunkt der Bestandsaufnahme.

Durchsuchungen

§ 8

Durchsuchungen der der Steueraufsicht unterliegenden Betriebe sind zulässig, wenn Verdacht besteht, daß Salzsteuer hinterzogen worden ist.

Vorführungspflicht

§ 9

Salz unterliegt bei der Einfuhr der Vorführungspflicht.

Gebühren

§ 10

Auf die Erhebung von Gebühren finden die Vorschriften der Zollgebührenordnung vom 25. April 1931 (St. N. I S. 231) Anwendung.

III. Strafvorschriften

§ 11

(1) Die Bestrafung wegen Hinterziehung tritt ein, ohne daß der Vorsatz der Hinterziehung festgestellt zu werden braucht:

1. wenn Salz hergestellt oder gewonnen wird, bevor der Betrieb gemäß § 185 des Steuergrundgesetzes angemeldet worden ist, oder solange er gemäß § 191 des Steuergrundgesetzes untersagt ist;
2. wenn die Menge des Salzes, das in den freien Verkehr treten soll, nicht richtig angemeldet wird;
3. wenn unbesteueretes Salz in anderer als der durch die Durchführungsbestimmungen angeordneten Art gelagert wird;
4. wenn über das unter Steueraufsicht stehende Salz unbefugt verfügt oder das steuerfrei abgelassene Salz zu anderen als den gestatteten Zwecken verwendet wird;
5. wenn die in den Durchführungsbestimmungen vorgeschriebenen Bücher nicht oder wesentlich nicht richtig geführt werden.

(2) Wird festgestellt, daß der Täter ohne den Vorsatz der Hinterziehung gehandelt hat, so tritt Bestrafung wegen Steuerhinterziehung nicht ein. Die §§ 372, 383 des Steuergrundgesetzes bleiben unberührt.

Danzig, den 6. Dezember 1932.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Dr. Ziehm

Dr. Hoppenrath

Durchführungsbestimmungen zum Salzsteuergesetz.

Auf Grund des Salzsteuergesetzes vom 6. Dezember 1932 in Verbindung mit § 5 des Steuergrundgesetzes (G. Bl. 1931 S. 497) wird folgendes verordnet:

Gegenstand der Steuer

Bestimmung der Steuerpflichtigen Gewichte

Anmeldung zur Besteuerung

Maßstab 1

Maßstab 2

Einnahmehuch

Steuerbefreiung

Anlage

Herstellungsbetriebe

I. Allgemeine Vorschriften

Zu § 1 des Gesetzes

§ 1

Salz im Sinne des Gesetzes sind neben dem Stein-, Hütten-, Siede- und Seesalz

- a) das als Nebenerzeugnis der chemischen Industrie gewonnene Salz, wenn sein Gehalt an Chlornatrium 75 v. H. seines Gewichts oder mehr beträgt;
- b) die Kalitrohsalze und die Abraumsalze, wenn ihr Gehalt an Chlornatrium 75 v. H. ihres Gewichts oder mehr beträgt;
- c) die Salzabfälle (wie Schmutz- und Fegesalz, Pfannenstein, Salzschlamm) sowie die sogenannten Badesalze, wenn ihr Gehalt an Chlornatrium 75 v. H. ihres Gewichts oder mehr beträgt;
- d) die Salzsolen, soweit sie nicht ausschließlich aus versteuertem Salz hergestellt werden, oder zu Trink- und Badezwecken dienen.

Zu § 3 des Gesetzes

§ 2

(1) Die Ermittlung des Eigengewichts bei Salz in Säcken hat in der Weise zu erfolgen, daß das Gewicht der zur Verpackung dienenden Säcke ermittelt und von dem durch die Verwiegung der geprüften Kolli sich ergebenden Rohgewicht abgesetzt wird. Dabei ist es statthaft, mehrere Salzsäcke von gleicher Größe und gleichem Stoff zusammen zu verwiegen und hiernach eine durchschnittliche Tara zu berechnen. Auch kann zur Ermittlung des Eigengewichts von Salz in Säcken die probeweise Verwiegung von mindestens 2 % der Säcke stattfinden, wenn diese von gleichem Stoffe sind, gleichartiges Salz enthalten und ein annähernd gleiches Rohgewicht aufweisen.

(2) Von der Ermittlung des Eigengewichts durch Verwiegung kann abgesehen werden, wenn der Anmelder sich mit einer Taravergütung von 1 v. H. begnügt.

(3) Bei der Abfertigung von unverpacktem Steinsalz und Siedesalz in Eisenbahnwagen kann die Gewichtsermittlung durch Verwiegen auf der Gleiswaage erfolgen.

Zu § 4 des Gesetzes

§ 3

(1) Zur Anmeldung von Salz, das aus einem inländischen Herstellungsbetrieb oder aus einem Steuerlager in den freien Verkehr treten soll, ist eine Anmeldung nach Muster 1 zu verwenden.

(2) Das Zollamt hat die Anmeldung von Salz, das aus einem Herstellungsbetrieb oder Steuerlager in den freien Verkehr treten soll, in das nach Muster 2 zu führende Salzsteuer-Anmeldungsbuch einzutragen.

(3) Salz, das aus dem Auslande eingeführt wird, ist im Eingangspapier zur Versteuerung anzumelden.

§ 4

Einnahmen an Salzsteuer sind in der für Salzsteuer vorgesehenen Spalte des Einnahmetagebuchs für alleinige Rechnung Danzigs (§ 83 Zollkassenordnung) zu buchen.

Zu § 5 des Gesetzes

§ 5

Die näheren Bestimmungen über Steuerbefreiung und Vergütung enthält die Anlage (Salzsteuerbefreiungsordnung).

II. Überwachungs Vorschriften

Zu §§ 6 und 7 des Gesetzes

§ 6

Wer Salz gewinnen will, hat den Betrieb gemäß § 185 des Steuergrundgesetzes bei dem zuständigen Zollamt mindestens 2 Wochen vor seiner Eröffnung anzumelden. Die Anmeldung hat eine Beschreibung der Betriebs- und Lagerräume sowie eine genaue Beschreibung des Gewinnungsverfahrens in doppelter Ausfertigung zu enthalten.

Der Betriebsinhaber ist verpflichtet, jede Änderung der Betriebsverhältnisse und jeden Wechsel im Besitz des Betriebes unverzüglich dem Zollamt mitzuteilen. Das hergestellte oder gewonnene Salz ist auf ein besonderes Ausgangslager zu verbringen. Über den Zu- und Abgang an Salz ist ein Ausgangslagerbuch zu führen, dessen Muster das Landes Zollamt vorschreibt. Die weiteren Überwachungsvorschriften erläßt das Landes Zollamt.

§ 7

Bestandsaufnahme

(1) Der im Herstellungsbetrieb vorhandene Bestand an Salz ist mindestens einmal im Jahre unvermutet durch einen Oberbeamten amtlich aufzunehmen. Über die erfolgte Bestandsaufnahme ist eine Verhandlung aufzunehmen, die von dem Betriebsinhaber mit zu vollziehen ist. Abweichungen zwischen dem buchmäßigen Sollbestand und dem Istbestand sind in der Verhandlung zu erläutern.

(2) Die Verhandlung über die Bestandsaufnahme ist dem Zollamt vorzulegen, das wegen der Versteuerung von Fehlmengen entscheidet. Die Bücher sind nach dem Ergebnis der Bestandsaufnahme zu berichtigen.

§ 8

Nachschau

(1) Die Aufsichtsbeamten sind befugt, die Betriebs- und Lagerräume und die daran angrenzenden oder damit in Verbindung stehenden Räume, solange sie geöffnet sind oder darin gearbeitet wird, zu jeder Zeit, andernfalls während der üblichen Geschäftsstunden zu besuchen und auf den Inhalt sämtlicher Behältnisse, die sich in den genannten Räumen befinden, zu untersuchen. Sie dürfen Proben von steuerpflichtigen Erzeugnissen oder von Stoffen, die zur Herstellung solcher Erzeugnisse bestimmt sind, für steuerliche Zwecke unentgeltlich entnehmen.

(2) Die Zahl und die Ausführung der amtlichen Prüfungen bestimmt das Landes Zollamt.

§ 9

Steuerlager

Salz kann unversteuert niedergelegt werden. Auf die Salzlager finden die Bestimmungen der Niederlageordnung und der Privatlagerordnung sinngemäße Anwendung.

§ 10

Begleitschein

(1) Unversteuertes Salz, welches ausgeführt, auf ein Steuerlager verbracht oder unter der Bedingung demnächstiger Vergällung abgelassen werden soll, ist auf Begleitschein I abzufertigen.

(2) Auf die Abfertigung sowie die Ausfertigung, Erledigung, Nachprüfung und Rücksendung von Begleitscheinen finden die Vorschriften des Vereinszollgesetzes und die zu seiner Ausführung erlassenen Bestimmungen entsprechende Anwendung. Die Muster sind dem Bedürfnis entsprechend abzuändern.

Zu § 10 des Gesetzes

§ 11

Vorführungspflicht

Die Bestimmungen der Verordnung betreffend die Vorführungspflicht monopolabgabepflichtiger Waren vom 31. März 1927 (G. Bl. 1927 S. 129) finden auf die Vorführungspflicht steuerpflichtigen Salzes sinngemäße Anwendung.

III. Schlussvorschriften

§ 12

Inkrafttreten

Die Durchführungsbestimmungen treten gleichzeitig mit dem Salzsteuergesetz vom 6. Dezember 1932 in Kraft.

Danzig, den 6. Dezember 1932.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Dr. Ziehm

Dr. Hoppenrath

Buch:

Begleitschein-Empfangsbuch Nr.

Lagerbuch Abteilung Nr.

Muster 1

(D. B. § 3)

Anmeldungsbuch Nr.

Anmeldung

von Salz

aus

der Fabrik des

der Niederlage des amts

dem Privatlager des

zu

zur

Versteuerung

Bergällung.

Ich Unterschriebener, der

zu melde dem (der)

amt (stelle) zu das innen ver-

zeichnete Salz zu dem oben angegebenen Zwecke an

und hafte für die Richtigkeit der Anmeldung.

....., den 193.....

(Unterschrift des Anmelders.)

Laufende Nummer	I. Angaben des Anmelders							II. A...				
	Der Packstücke		Art und Menge der Waren			Tara- faß oder Tara	Anträge und Bemerkungen	Der Packstück		Rohgem...		
	Zeichen und Num- mern	Zahl und Verpak- fungs- art	Art	Roh- gewicht				Rein- gewicht			Zeichen und Num- mern	Zahl und Verpak- fungs- art
				kg	1/100			kg	1/100			
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	12		

Mit de $\left\{ \begin{array}{l} \text{Überweisungskarte} \\ \text{Begleitschein} \\ \text{Lagerbuch} \end{array} \right\}$ übereinstimmend.

(Unterschrift und Dienststellung.)

Salzsteuer-Befreiungsordnung.

§ 1

Allgemeines

(1) Von der Steuerfreiheit ist das Salz ausgenommen, das von Menschen gegessen werden oder in Nahrungs- und Genußmittel für Menschen übergehen soll, namentlich auch Salz für die Herstellung von Tabakerzeugnissen und Mineralwässern.

(2) Es ist verboten, aus vergälltem Salze das Vergällungsmittel ganz oder teilweise auszuscheiden oder dem vergällten Salze Stoffe beizufügen, durch welche die Wirksamkeit des Vergällungsmittels in Beziehung auf Geschmack, Geruch oder Farbe vermindert wird.

(3) Bei Salz, das aus dem Auslande bezogen wird und das im Auslande bereits hinreichend vergällt worden ist sowie bei Salz, das sich unzweifelhaft bereits in einem für Menschen ungenießbaren Zustande befindet, kann mit Genehmigung des Landes Zollamts von einer nochmaligen Vergällung abgesehen werden.

§ 2

Landwirtschaftliche Zwecke

Als Salz zu landwirtschaftlichen Zwecken gilt das zum Füttern des Viehes und zum Düngen verwendete Salz sowie das zur Erhaltung von Futter- und Düngemitteln erforderliche Salz. Unter Viehfütterung ist die Fütterung von Tieren jeder Art zu verstehen; die Abgabe kann an alle Besitzer von Tieren erfolgen.

§ 3

Arten der Vergällung

Die Vergällung ist entweder vollständig oder unvollständig.

§ 4

Vollständige Vergällung

(1) Als vollständig vergällt ist solches Salz anzusehen, das durch die Vergällung zum menschlichen Genuß untauglich wird und bei dem das Vergällungsmittel seine Wirksamkeit auch durch längeres Lagern nicht verliert.

(2) Vollständig vergälltes Salz darf von jedermann zu wirtschaftlichen und technischen Zwecken verwendet werden.

§ 5

Allgemeines Vergällungsmittel

Zur vollständigen Vergällung dient 0,25 kg Eisenoxyd auf 1 dz Salz (Allgemeines Vergällungsmittel).

§ 6

Unvollständige Vergällung

(1) Die unvollständige Vergällung ist eine solche, neben der weitere Maßnahmen zur Verhütung einer mißbräuchlichen Verwendung des Salzes zu treffen sind.

(2) Die unvollständige Vergällung ist unter amtlicher Überwachung in den Gewerberäumen des Empfängers vorzunehmen.

§ 7

Besondere Vergällungsmittel

Zur unvollständigen Vergällung dienen folgende Stoffe (besondere Vergällungsmittel), die in den bezeichneten Mengen auf je 1 dz zuzusehen sind, wobei immer nur eins der aufgeführten Mittel zu verwenden ist.

- a) Zur Herstellung von Chlor- und natriumhaltigen Erzeugnissen wie Salzsäure, Natriumsulfat, Kieselfluornatrium, Natronseifen:
0,25 kg Mineralöl,
Soda in einer Menge, daß auf 1 dz Salz 2 kg Natriumcarbonat kommen.
- b) Zu Verhüttungszwecken wie Gewinnung von Kupfer, Zink:
0,25 kg Mineralöl,
Soda in einer Menge, daß auf 1 dz Salz 2 kg Natriumcarbonat kommen.
- c) Zu Zwecken der Fettindustrie wie zur Reinigung von Ölen (Leinöl, Rizinusöl, Speiseöl), zur Herstellung von Kofosbutter (Vegetaline) und Klärung von Talg:
0,25 kg Mineralöl,
Soda in einer Menge, daß auf 1 dz Salz 2 kg Natriumcarbonat kommen,
5 kg Sojabohnenöl, rohes.

d) Zu Zwecken der Färberei, Bleicherei und Wäscherei, wie Verwendung in chemischen Wäschereien, Bleichereien, zum Färben von Garnen, Zeugstoffen, Kunstwolle, Pflanzenfasern:

0,25 kg Mineralöl,

5 kg Natriumsulfat, kristallisiert (Glaubersalz),

Soda in einer Menge, daß auf 1 dz Salz 2 kg Natriumkarbonat kommen.

e) Zu Zwecken der Haltbarmachung, für Gerbereien, zum Einsalzen und Haltbarmachen, Nachsalzen usw. von Häuten, Leder, Därmen:

5 kg oder Liter Darmlaße (Darmpöfel),

0,25 kg Mineralöl,

Soda in einer Menge, daß auf 1 dz Salz 2 kg Natriumkarbonat kommen,

2,5 kg Natriumsulfat, kalziniert,

5 kg Natriumsulfat, kristallisiert (Glaubersalz).

f) Zu Kühlzwecken und zum Auftauen von Eis, zur Herstellung von Eis und zur Straßenreinigung:

0,25 kg Mineralöl,

Soda in einer Menge, daß auf 1 dz Salz 2 kg Natriumkarbonat kommen.

g) Zum Einsalzen, Haltbarmachen, Garmachen von Heringen und anderen frischen See- und Küstfischen sowie zum Nachpökeln von Heringen und Breitlingen (Bristlingen):

10 Liter Heringslaße.

Ausgeschlossen ist die Steuerfreiheit für Salz, das beim Räuchern, Marinieren oder bei der Zubereitung von Heringen und ähnlichen Fischen unter Mitbenutzung von Essig, Gewürz und dergleichen verwendet wird sowie für Salz, das verwendet wird zum Einsalzen nachstehender dem feineren Tafelgenuß dienenden Fische:

Steinbutt, Tarbutt (Glattbutt, Kleist), Seezunge, Rotzunge (kleinöpfige Scholle), Stör, Lachs, Neunaugen, Schnäpel, Hecht, Zander, Karpfen und Schleie.

§ 8

**Zulassung von
anderen Vergäl-
lungsmitteln**

(1) Mit Genehmigung des Landes Zollamts dürfen auch andere als die im § 7 aufgeführten besonderen Vergällungsmittel zur unvollständigen Vergällung von Salz zugelassen werden. Ebenso kann gestattet werden, daß die einzelnen Vergällungsmittel auch zu anderen als den im besonderen genannten Vergällungszwecken verwendet werden.

(2) Karbolsäure darf als Vergällungsmittel nicht zugelassen werden.

§ 9

**Beschaffenheit
der Vergäl-
lungsmittel**

(1) Die Vergällungsmittel dürfen nur in reiner Beschaffenheit und, nachdem sie geprüft und als geeignet erkannt worden sind, zur Vergällung verwendet werden.

(2) Bei den Vergällungsmitteln sind die in der Anlage gegebenen Anweisungen zu beachten.

Anlage

§ 10

**Bezug unvoll-
ständig ver-
gällten Salzes,
Erlaubnis-
schein**

(1) Wer Salz zu den im § 7 genannten Zwecken steuerfrei verwenden will, hat für jedes Kalenderjahr bei dem zuständigen Zollamt einen Erlaubnisschein nach Muster 1 zu erwirken.

Muster 1

(2) Liegen Tatsachen vor, welche die Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden wahrscheinlich machen, so ist die Erteilung des Erlaubnisscheines zu versagen, auch können bereits erteilte Erlaubnisscheine zurückgenommen werden.

(3) Die Zollämter haben vor Erteilung der Erlaubnisscheine zu prüfen, ob die Antragsteller zum steuerfreien Bezuge von Salz berechtigt sind und ob sie das angegebene Gewerbe überhaupt und in einem der Bestellung entsprechenden Umfang betreiben. Nach Umständen sind weitere Ermittlungen vorzunehmen, um eine mißbräuchliche

Sonderbestim-
mungen

Beschaffung der
Vergällungs-
mittel; Hilfs-
dienste

Vergällungs-
verfahren
a) bei Siede-
salz

Verwendung des über den Bedarf bestellten Salzes zu verhüten und etwaige Zuwiderhandlungen gegen die bestehenden Vorschriften zur Bestrafung zu bringen.

(4) Über die erteilten Erlaubnisscheine sind in Jahresabschnitten Verzeichnisse zu führen, in welche die Scheine unter Angabe von Ausstellungstag, Namen, Gewerbe und Wohnort des Empfängers des Salzes unter fortlaufenden auf den Scheinen zu vermerkenden Nummern einzutragen sind.

§ 11

Sonderbestimmungen

(1) Unvollständig vergälltes Salz, das in dem Gewerbebetriebe des Bezugsberechtigten nicht aufgebraucht werden kann, darf nur mit Genehmigung des Landes Zollamts an andere Personen abgegeben werden. Das Landes Zollamt setzt die Bedingungen fest.

(2) Unvollständig vergälltes Salz darf von Häutehändlern und Gerbern zum Salzen der von ihnen gekauften Häute an die Lieferer der Häute, ferner von Darmschleimereien an ihre Zweigniederlassungen zur Verarbeitung abgegeben werden. Wer von der Begünstigung Gebrauch machen will, hat dies dem Landes Zollamt anzumelden und über den Bezug und den Verbrauch des vergällten Salzes ein Buch zu führen oder unter seiner Verantwortung führen zu lassen. Über jede Versendung von Salz sind zwei Auszüge aus dem Buche zu fertigen und gleichzeitig mit der Versendung des Salzes an die für die Lieferer der Häute oder die Zweigniederlassungen zustehende Zollstelle zu übersenden. Diese benachrichtigt die Aufsichtsbeamten und versieht die Auszüge, unter Beifügung von Name und Stempel, mit einem Vermerk über die etwa erfolgte Überwachung der vorschriftsmäßigen Verwendung des Salzes. Der eine Auszug ist sodann dem Absender des Salzes als Beleg für das Buch zurückzusenden, der andere von dem Empfänger bis zum Verbrauch des Salzes aufzubewahren.

(3) Wenn besondere Verhältnisse es erfordern, kann das Landes Zollamt gestatten, daß ein Vermittler für mehrere Gewerbetreibende, die unvollständig vergälltes Salz in kleinen Mengen verwenden, das Salz auf seinen Namen bezieht. Er hat das Salz nach Ankunft sofort in den bestellten Mengen weiterzugeben; eine Lagerung in seinen Räumen kann mit Genehmigung des Landes Zollamts zugelassen werden, wenn ein dringendes Bedürfnis dafür nachgewiesen und die vorschriftsmäßige Verwendung des Salzes durch geeignete Maßnahmen sichergestellt wird. Dem Vermittler kann ein Erlaubnisschein ausgefertigt werden. Er hat seine Auftraggeber bei Lösung des Erlaubnisscheins unter Angabe der von jedem gebrauchten Jahresbedarfsmenge zu benennen und jeden weiter hinzukommenden Auftraggeber dem Zollamt vor dem ersten Bezuge von Salz anzumelden. Die Überwachung erfolgt gemäß Absatz 2.

(4) Mit Natriumsulfat vergälltes Salz darf von den in Absatz 2 genannten Gewerbebetrieben nicht abgegeben werden. Bei der Abgabe von Salz, das mit Soda vergällt ist, kommen außer den Bestimmungen des Absatzes 2 auch diejenigen der Bedingungen Ziffer 5 des Salzerlaubnisscheines zur Anwendung.

§ 12

Beschaffung der Vergällungsmittel; Hilfsdienste

Personen, auf deren Antrag die Vergällung des Salzes vorgenommen wird, haben für die Beschaffung der Vergällungsmittel und der zur ordnungsmäßigen Vermischung des Salzes mit den Vergällungsmitteln erforderlichen Geräte und sonstigen Einrichtungen sowie der nötigen Arbeitskräfte zu sorgen.

§ 13

Vergällungsverfahren
a) bei Siedesalz

(1) Siedesalz darf nur in luftfeuchtem Zustand mit dem Vergällungsmittel vermengt werden. Soweit tunlich, ist zur Vergällung feinkörniges Siedesalz zu verwenden.

(2) Die Vermischung der Vergällungsmittel mit dem Siedesalz ist in Mischanlagen (sich drehenden Trommeln, Förder Schnecken, Fässern oder dergleichen) vorzunehmen, die das Landes Zollamt als zur Herstellung gleichmäßig vergällten Salzes geeignet anerkannt hat. Wenn solche Anlagen fehlen, ist das Salz mit Handschaufeln mit den Vergällungsmitteln zu vermengen und zur Herstellung einer möglichst gleichmäßigen Verteilung durch Siebe zu schlagen, deren Maschen bis 2 cm im Geviert groß sein dürfen. Das Landes Zollamt wird ermächtigt, bei der Verwendung von flüssigen oder von trockenen farbigen (nicht weißen) Vergällungsmitteln von dem Durchschlagen durch Siebe Abstand nehmen zu lassen, wenn durch die wiederholte Behandlung mit

Handschäufeln eine völlig sichere Vermischung des Mittels mit dem Salz erreicht wird. Bei Vergällungen mit flüssigen und trockenen Mitteln ist das Salz zuerst mit dem trockenen Mittel zu vermischen.

(3) Das Landes Zollamt ist ermächtigt, bei Genehmigung besonderer Vergällungsmittel auch über die Art der Ausführung der Vergällung Bestimmung zu treffen.

§ 14

b) bei Steinsalz

(1) Steinsalz, welches vergällt werden soll, muß vorher fein gemahlen werden. Als fein gemahlen gilt dasjenige Salz, welches durch ein Sieb mit Maschen von 3 mm im Geviert restlos durchfällt. Für unvollständig zu vergällendes Salz kann auch Steinsalz zugelassen werden, das durch ein Sieb mit Maschen von 4 mm im Geviert restlos durchfällt.

(2) Die Vergällungsmittel sind entweder mit dem zu vergällenden Steinsalz zu vermahlen oder dem gemahlenden Steinsalz nach den Bestimmungen im § 13 Absatz 2 und 3 beizumengen.

§ 15

c) Zerkleinerung der Vergällungsmittel

(1) Bei denjenigen Vergällungsmitteln, welche, wie Soda usw., in zerkleinertem Zustand äußerlich dem Salze ähnlich sind, ist die für die Vergällung erforderliche Zerkleinerung in Gegenwart der die Vergällung überwachenden Beamten vorzunehmen, sofern nicht der Aufsichtsbeamte Ausnahmen zugelassen hat.

(2) Die mit der Überwachung der Vergällung beauftragten Beamten haben darauf zu achten, daß das gesamte Salz mit dem Vergällungsmittel gründlich vermischt wird.

§ 16

Steuervergütung bei der Ausfuhr

a) Genehmigung und Buchführung

(1) Wer Waren zur Ausfuhr mit dem Anspruch auf Vergütung der Salzsteuer einzuladen, einpökeln usw. oder unter Verwendung von Salz zubereiten will, hat bei dem Landes Zollamt die Genehmigung zu beantragen.

(2) Die Vergütung für das verwendete Salz erfolgt nach Mindestsätzen, die der Senat festsetzt. Über Zu- und Abgang des Salzes ist ein Buch zu führen. Das Buch ist mit den Nachweisungen über den Bezug des Salzes zu belegen und auf Erfordern zur amtlichen Einsicht vorzulegen. In dem Buche sind auch die empfangenen Vergütungen an Salzsteuer zu vermerken.

§ 17

b) Anmeldung

Wer die Vergütung der Steuer in Anspruch nehmen will, hat die zur Ausfuhr bestimmten Waren mit einer in zwei Stücken zu übergebenden schriftlichen Anmeldung nach Muster 2 vorzuführen. Ist das Amt, bei dem die Anmeldung erfolgt, gleichzeitig das Ausgangsamt, so genügt die Anmeldung in einem Stück. Das Amt bewirkt zugleich die Abfertigung zum Ausgang, nachdem die Anmeldung in das Anmeldebuch (§ 19 Absatz 2) eingetragen ist.

§ 18

c) Prüfung

(1) Die Zollstelle prüft die Waren und stellt hierbei ihre Beschaffenheit und ihr Gewicht fest.

(2) Das Gewicht der Warenpost kann nach dem Ermessen des Abfertigungsamtes durch Probeverwiegungen festgestellt werden. Der amtlichen Verwiegung bedarf es nicht, wenn die Steuerbefreiung für ein gewisses gleichbleibendes Maß, z. B. Tonnen, zugesichert ist, dessen Gewicht handelsüblich oder gesetzlich feststeht, und wenn die Ware in Packstücken von diesem gleichen Maße zur Abfertigung gestellt wird.

(3) Ebenso genügt zur Feststellung des Inhaltes eine probeweise Ermittlung. In jedem Falle ist jedoch die Prüfung zugleich darauf zu richten, ob die vorgeführten Waren derart mit Salz zubereitet sind, daß gegen die wirklich geschene Verwendung der als Mindestsatz angenommenen Salzmenge begründete Bedenken nicht obwalten. Ist nach dem Ergebnis dieser Prüfung oder nach dem in Zweifelsfällen einzuholenden Gutachten von Sachverständigen als sicher anzunehmen, daß eine geringere Menge Salz als jener Mindestsatz verwendet worden ist, so besteht kein Anspruch auf Steuervergütung. Dasselbe gilt, wenn Waren, für welche eine Vergütung nach dem Rohgewichte gewährt wird, in einer schwereren als der gewöhnlichen oder sonst handelsüblichen Umschließung ausgeführt werden sollen.

(4) Bei solchen verpackten Waren, für welche die Vergütung nach dem Reingewichte gewährt wird, findet § 2 der Durchführungsbestimmungen sinngemäße Anwendung.

§ 19

d) Abfertigung

(1) Ist das Amt, bei welchem die Anmeldung zur Ausfuhr geschehen ist, nicht zugleich das Ausgangsamt, so wird die Ladung nach beendigter Prüfung unter amtlichen Verschuß gesetzt und die Art des angelegten Verschlusses in der Anmeldung vermerkt.

Muster 3

(2) Die in beiden Stücken bescheinigte Anmeldung wird in das nach Muster 3 zu führende Anmeldungsbuch eingetragen und mit dessen laufender Nummer versehen. Das eine Anmeldeungsstück verbleibt bei dem Anmeldungs-buche, während das andere Stück dem Anmeldenden zurückgegeben wird, der es unter gleichzeitiger Vorführung der Waren dem Ausgangsamte vorzulegen hat. Die Ausfuhr der Waren muß bei Verlust des Anspruchs auf Steuervergütung binnen drei Monaten nach der Abfertigung zur Ausfuhr (§§ 17, 18) erfolgen. In geeigneten Fällen kann das Landes-zollamt die Frist verlängern oder bei Überschreitung der dreimonatigen Frist ausnahmsweise die Steuervergütung gewähren.

(3) Auf die Weiterbeförderung der zur Ausfuhr abgefertigten Waren finden die Vorschriften des Vereinszollgesetzes und der Zollbegleitscheinordnung sinngemäße Anwendung. Das Landes-zollamt kann ein vereinfachtes Verfahren für die Abfertigung vorschreiben.

§ 20

Muster 4

Das Ausgangsamt trägt die vom Warenführer vorgelegte Anmeldung in das nach Muster 4 zu führende Anmeldungs-Empfangsbuch ein, versieht sie mit der laufenden Nummer dieser Eintragung, überwacht den Ausgang der Waren in derselben Weise wie die Ausfuhr von Waren, die auf Begleitschein I abgefertigt worden sind, und bescheinigt ihn in der Anmeldung. Demnächst wird die Anmeldung dem Abfertigungsamte (§ 17) zurückgesendet, welches sofort die darauf befindlichen Vermerke und Bescheinigungen prüft und etwaige Anstände erörtert und erledigt.

§ 21

e) Vorschriften für die Vergütung

Das Anmeldungsamt legt eine Nachweisung — Muster 5 — der Steuerbeträge, welche auf Grund der von ihm nachzuprüfenden bescheinigten Ausfuhranmeldungen zu vergüten sind, im ersten Monat des nächsten Vierteljahres dem Landes-zollamt zur Zahlungsanweisung vor.

Muster 5

§ 22

Salzüberwachungsgebühr

(1) Die Salzüberwachungsgebühr wird in der Weise berechnet, daß angefangene 100 Kilogramm für volle 100 Kilogramm zu rechnen sind.

(2) Die Salzüberwachungsgebühr wird von dem zur Natriumsulfat-, Soda- und Glasfabrikation bestimmten Salz nicht erhoben.

(3) Gebühren nach Maßgabe der Zollgebührenordnung sind zu erheben, soweit diese Kosten nicht durch die Salzüberwachungsgebühr Dedung finden.

§ 23

Entziehung der steuerfreien Salzverwendung

(1) Mißbräuchliche Verwendung des steuerfrei empfangenen Salzes zieht neben der Bestrafung den Verlust des Anspruches auf steuerfreien Salzbezug nach sich.

(2) Wer mittels unrichtiger Angaben eine Salzsteuervergütung in Fällen zu erlangen versucht, in denen sie nach den bestehenden Bestimmungen nicht zu gewähren ist, kann, abgesehen von den etwa sonst gesetzlich verwirkten Strafen nach dem Er-messen des Landes-zollamts für die Folge von dem Anspruch auf Gewährung der Salzsteuervergütung für auszuführende Waren ausgeschlossen werden.

Danzig, den 6. Dezember 1932.

Der Senat Der Freien Stadt Danzig
Dr. Ziehm Dr. Hoppenrath

Anweisung

für die Prüfung und Verwendung der zur Vergällung von Salz bestimmten Stoffe

1. Darmlake (Darmpökel)

Darmlake ist die von eingefalzenen Därmen abfließende übelriechende Salzlake. Zur Prüfung auf Brauchbarkeit wird 1 kg Salz mit 60 ccm der zur Vergällung bestimmten Darmlake vermischt. Genügen die 60 ccm, um das Salz übelriechend und somit untauglich zum menschlichen Genuß zu machen, so ist die Lake brauchbar, andernfalls ist sie zurückzuweisen.

Das mit Darmlake (Darmpökel) vergällte Salz ist in zugfreien, dunklen, möglichst luftfeuchten Räumen aufzubewahren; die Vergällung ist nach je 3 Monaten zu wiederholen, falls anzunehmen ist, daß die Wirksamkeit des Vergällungsmittels wesentlich nachgelassen hat.

2. Eisenoxyd

Eisenoxyd ist auf seine Farbfähigkeit zu prüfen.

Eisenoxyd (Eisenmennige) unterscheidet sich von Mennige (Bleimennige) auffallend durch die Farbe. Ersteres ist dunkelbraunrot, letztere hellrot. Sollten Zweifel bestehen, ob eine Verwechslung der beiden Mittel miteinander vorliegt, so schüttelt man in einem Probierröhrchen eine Probe des vorgelegten Mittels mit Salzsäure. Eisenoxyd ändert dabei, soweit es nicht in Lösung geht, seine Farbe nicht, während bei Bleimennige die rote Farbe einem weißlichen Braun Platz macht. Durch verdünnte Salpetersäure wird Eisenoxyd nicht verändert, Mennige dagegen unter starker Wärmeentwicklung sofort schwarzbraun gefärbt.

3. Mineralöle

Zur Salzvergällung sind nur hochsiedende, starkriechende Mineralöle, wie starkriechendes Brennpetroleum, Braunkohlöl, Paraffinöl, Schieferöl, Solaröl, Torföl, Gasöl zuzulassen. Die Öle sollen einen Entflammungspunkt von nicht unter 21° C besitzen. Im Zweifelsfalle sind sie durch einen Sachverständigen auf ihre Brauchbarkeit zu prüfen.

4. Natriumsulfat

(Schwefelsaures Natrium)

- a) Kristallisiertes Natriumsulfat (Glaubersalz) besteht in farblosen, durchscheinenden, an der Luft verwitternden Kristallen. Es schmilzt beim Erhitzen im einseitig geschlossenen Glasröhrchen unter Abgabe von Wasser, verflüchtigt sich aber bei stärkerem Erhitzen nicht. Es ist in Wasser leicht löslich. Die wässrige Lösung gibt auf Zusatz einer Lösung von Bariumnitrat einen weißen Niederschlag, der sich beim Hinzufügen von verdünnter Salzsäure oder Salpetersäure nicht wieder löst.
- b) Kalziniertes Natriumsulfat besteht in porösen, bröcklichen grauen oder gelblich weißen Stücken oder in weißem Pulver und schmilzt beim Erhitzen im Glasröhrchen nicht, zeigt aber im übrigen das gleiche Verhalten wie Glaubersalz.

5. Seifenpulver

Reines Seifenpulver ist meist etwas gelblich gefärbt und besitzt einen schwach laugenartig fettigen Geschmack und schwachen Seifengeruch. Es soll nur aus reiner Seife (fett-sauren Alkalien) bestehen und nicht mehr als 20 vom Hundert Wasser enthalten. Das zur vollständigen Vergällung bestimmte Seifenpulver muß mehlfein gemahlen sein. Die Verwendung eines etwa gröbereren Pulvers ist zulässig, wenn es gemeinsam mit dem zu vergällenden Salze so fein vermahlen wird, daß eine Ausscheidung des Mittels aus dem Gemisch unmöglich ist. Als mehlfein im Sinne dieser Bestimmung ist Seifenpulver anzusehen, von dem beim Absieben einer Menge von 50 g mit einem Siebe von 0,5 mm Maschenweite nicht mehr als 5 g (= 10 vom Hundert) gröbere Anteile zurückbleiben. Etwaige Klumpen usw. sind vorher durch Zerkleinern zu beseitigen.

Das zur unvollständigen Vergällung bestimmte Seifenpulver soll hinsichtlich seiner Körnung möglichst gleich der Körnung des zu vergällenden Salzes sein. Ist die Verschiedenheit der Körnung so groß, daß eine Trennung des Pulvers von dem Salze möglich scheint, so kann die gemeinsame Vermahlung des Mittels mit dem Salze verlangt werden. Zur unvollständigen Vergällung kann unter

den gleichen Voraussetzungen auch geraspelte, geschabte oder sonst zerkleinerte Seife verwendet werden.

Wird sehr feingemahlene Seifenpulver zur vollständigen oder unvollständigen Vergällung verwendet, so kann verlangt werden, daß das Vermischen des Pulvers mit dem Salze in besonderen Mischvorrichtungen vorgenommen wird, um eine Belästigung der Beamten durch Verstauben des Mittels zu verhindern.

Zur Prüfung von Seifenpulver auf Reinheit und Unverfälschtheit bringt man von dem zu untersuchenden Pulver ungefähr 1 g in ein Probierglas, fügt dazu 10 bis 15 ccm absoluten Alkohol und erhitzt das Gemisch unter Umschütteln bis zum Kochen. Man setzt darauf 2 Tropfen Phenolphthaleinlösung hinzu. Zeigt die Flüssigkeit nach dem Umschütteln starke Rotfärbung, so ist das Seifenpulver wegen eines erheblichen Gehalts an Alkalkalien (Natron-Kalhydrat) als Vergällungsmittel nicht zuzulassen. Bleibt die Lösung farblos oder ist sie nach dem Umschütteln nur ganz schwach rosa gefärbt, dann ist ohne Rücksicht auf einen beim Erhitzen mit Alkohol im Probierglas etwa verbliebenen unlöslichen Rückstand die gleiche Raummengung konzentrierter Essigsäure zuzugeben und nochmals gut aufzukochen. Reines Seifenpulver gibt hierbei eine fast klare Lösung. Etwa anwesende fremde, der Seife zugesetzte mineralische Bestandteile senken sich als Niederschlag zu Boden. Ein Seifenpulver mit einem erheblichen Gehalt an mineralischen Stoffen ist als Vergällungsmittel nicht zuzulassen. Die — falls notwendig filtrierte — Flüssigkeit versetzt man mit der doppelten Raummengung Wasser. Dabei müssen sich die Fettsäuren der Seife alsbald in öligiger oder teigiger Masse abscheiden. Bei sogenanntem — als Vergällungsmittel nicht zuzulassendem — mineralischem Seifenpulver, Talk usw. tritt dies nicht ein.

Dabei ist zu bemerken, daß sich auch etwaige Beimengungen von kohlensauren Alkalien (Soda, Pottasche) sowie von kohlensauren Erden (Kreide, Magnesit, Dolomit) in dem Gemische von Alkohol und Essigsäure auflösen. In diesen Fällen tritt bei der Zugabe der Essigsäure ein starkes oder doch deutlich bemerkbares Aufbrausen (Kohlensäureentwicklung) ein, welches jene verfälschenden Beimengungen anzeigt. Bei unvermishtem Seifenpulver findet nur eine sehr geringe Entwicklung von Kohlensäure in einzelnen Bläschen statt. Ein Seifenpulver mit einem erheblichen Gehalt an kohlensauren Alkalien oder kohlensauren Erden ist als Vergällungsmittel nicht zuzulassen.

Zur Ermittlung des Wassergehalts werden 10 g Seife in einem Becherglase von etwa 200 ccm Raumgehalt, nachdem es zusammen mit etwa 20 g geglähtem Sand und einem Glasstäbchen gewogen ist, mit 25 ccm Branntwein von nicht weniger als 98 Gewichtsprozent übergossen, unter zeitweiligem Umrühren zwei Stunden lang auf dem Wasserbad erwärmt und nach dem Erkalten gewogen. Die Gewichtsabnahme soll 2 g nicht überschreiten.

6. Soda

1. Eigenschaften der kristallisierten und der kalzinierten Soda

Kristallisierte Soda bildet klare, glasglänzende farblose Kristalle, welche sich durch Verwitterung mit einem weißen Staube bedecken oder ein porzellanartiges Aussehen annehmen. Kalzinierte Soda bildet ein weißes Pulver, in welchem Kristalle nicht wahrzunehmen sind. Die wässrige Lösung der Soda färbt rotes Lackmuspapier blau und braust auf Zusatz einer verdünnten Säure unter Entwicklung von Kohlensäure auf.

2. Ermittlung des Gehalts der Soda an Natriumkarbonat

Die Menge der zur Vergällung zu verwendenden Soda richtet sich nach ihrem Gehalt an kohlensaurem Natrium (Natriumkarbonat). Zur Ermittlung dieses Gehalts ist von der zu untersuchenden Soda, gleichviel ob sie kristallisiert oder kalziniert ist, nach guter Durchmischung eine Probe zu entnehmen, gröbere Stücke sind zu zerkleinern. Von der Probe werden 50 g in einem Viterkolben mit Wasser zu 1 Liter gelöst. Zu 50 ccm dieser Lösung gibt man 4 Tropfen Methylnorangefärbung zu, läßt dann aus einer in zehntel Kubikzentimeter geteilten Bürette Normalschwefelsäure unter Umrühren mit einem Glasstab langsam bis zur deutlichen Rotfärbung ausfließen. Nach der Anzahl der hierzu verbrauchten Kubikzentimeter Normalschwefelsäure wird der nachstehenden Tafel die Anzahl der Kilogramme Soda entnommen, die zur Vergällung von 100 Kilogramm zu verwenden sind.

Beispiel

50 ccm einer wässrigen Lösung von 50 g Soda in 1 Liter Wasser verbrauchen, mit Methylnorangefärbung versetzt, bis zum Eintritt der Rotfärbung 28 ccm Normalschwefelsäure. Dementsprechend müssen von dieser Soda 3,5 kg zur Vergällung von 100 kg Salz verbraucht werden.

Tafel

zur Ermittlung der Gewichtsmenge Soda, welche zur Vergällung von 1 dz Salz erforderlich ist

Anzahl der verbrauchten cem Normalschwefelsäure*)	Anzahl der auf 100 kg Salz zu verwendenden kg Soda	Anzahl der verbrauchten cem Normalschwefelsäure*)	Anzahl der auf 100 kg Salz zu verwendenden kg Soda
1	2	1	2
17	5,3	32	2,9
18	5,2	33	2,8
19	4,9	34	2,8
20	4,7	35	2,7
21	4,5	36	2,6
22	4,3	37	2,5
23	4,1	38	2,5
24	3,9	39	2,4
25	3,8	40	2,4
26	3,6	41	2,3
27	3,5	42	2,2
28	3,4	43	2,2
29	3,2	44	2,1
30	3,1	45	2,1
31	3,0	46 und mehr	2,0

*) Bruchteile der Schwefelsäureverbrauchszahl bleiben unberücksichtigt.

7. Sojabohnenöl (rohes)

Rohes Sojabohnenöl ist ein gelb bis braun gefärbtes, fettes Öl, welches auf Wasser schwimmt und sich in Äther löst. Im Zweifelsfall ist eine Probe von einem Chemiker zu prüfen.

8. Heringslake

Die für die Vergällung zu verwendende Heringslake ist die wesentlich aus dem natürlichen Saft der Heringe bestehende, mit Salz gesättigte Flüssigkeit, welche zur Aufbewahrung von Heringen geeignet hat.

Danzig, den 6. Dezember 1932.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Dr. Ziehm

Dr. Hoppenrath

Erlaubnisschein Nr.

für das Kalenderjahr 19.....

zur unvollständigen Vergällung von Salz

De in

(Hebebezirk) wird unter dem Vorbehalte des Wider-
 aufs die Erlaubnis erteilt, während der Zeit vom 19..... bis
 am 31. Dezember 19..... dz (kg) Salz unvollständig zu vergällen.

Das Salz soll zu

..... verwendet (und mit
 vergällt) werden.

Die Erlaubnis ist an folgende Bedingungen geknüpft:

1. Der Erlaubnisschein ist nicht übertragbar und geht an einen etwaigen Geschäftsnachfolger nicht über.
2. Beim Bezuge von Salz ist der Erlaubnisschein dem Abfertigungsamt vorzulegen, das auf dem Erlaubnisscheine Menge und Art (Steinsalz, Siedesalz oder dergleichen) des gelieferten Salzes, das Vergällungsmittel sowie Nummer und Tag des Abfertigungspapieres unter Beifügung von Name und Stempel, vermerkt.
3. Der Erlaubnisschein ist zur Einsicht der Aufsichtsbeamten bereitzuhalten. Er ist dem Antrag auf Erteilung eines neuen Erlaubnisscheins beizufügen, sonst spätestens 8 Tage nach Ablauf seiner Gültigkeitsfrist an das unterzeichnete Zollamt zurückzugeben. Geht er verloren, so ist dies dem Zollamt binnen längstens 8 Tagen anzuzeigen.
4. Der Gewerbetreibende hat das Salz lediglich zu dem angegebenen Zwecke zu verwenden und darf es an andere nicht abgeben. Das steuerfreie Salz ist gesondert zu lagern.
5. In den Räumen derjenigen Gewerbetreibenden, die Nahrungs- und Genußmittel für Menschen unter Verwendung von Salz herstellen und unvollständig vergälltes Salz abgabefrei verwenden dürfen, ist an einer in die Augen fallenden Stelle und in deutlicher Druckschrift eine Bekanntmachung auszuhängen, in der der Zweck, zu dem das vergällte Salz lediglich zu verwenden ist, angegeben und außerdem darauf hingewiesen wird, daß es verboten ist,
 - a) aus dem vergällten Salze das Vergällungsmittel ganz oder teilweise auszuscheiden oder dem vergällten Salze Stoffe beizufügen, durch welche die Wirksamkeit des Vergällungsmittels in Beziehung auf Geschmack, Geruch oder Farbe vermindert wird.
 - b) das Salz zu Genußzwecken sowie zur Herstellung von Mineralwässern, Tabakerzeugnissen oder anderen menschlichen Nahrungs- und Genußmitteln, in die das Salz übergehen soll, zu verwenden.

den ten 193.....

Zollamt I

(Unterschrift.)

(Stempelabdruck.)

Auf Grund des Erlaubnisscheins sind geliefert worden

am	Menge des Salzes kg	Art	Art des Vergällungs- mittels	Nummer und Tag des Abfertigungs- papieres	Befcheinigung der zuständigen Zollstelle (Name und Stempel)
1	2	3	4	5	6

Zur Erlangung
zu
angemeldet, u

Laufende Num- mer	Zahl Art u Zeichen Nachst

1 2

Daß zum
Salz auf 10
hiermit verfi

Reinigung
zuständigen
Zollstelle
und Stempel)

Nr. des Anmeldebuches.

Ausfuhranmeldung.

Zur Erlangung der Salzsteuervergütung werden dem Zollamt I
zu nachbenannte eingesalzene (gepökelte, geräucherte) Waren
angemeldet, welche über ausgeführt werden sollen.

Laufende Nummer	Zahl, Art und Zeichen der Packstücke	Inhalt	Rohgewicht kg	Reingewicht kg	Prüfungsbefund				Angabe über den angelegten Verschuß	Bemerkungen
					Zahl, Art und Zeichen der Packstücke	Inhalt	Rohgewicht kg	Reingewicht kg		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11

Daß zum Einsalzen nicht weniger als kg
Salz auf 100 kg verwendet worden sind, wird
hiermit versichert., den ten 193.....

Zollamt I
(Stempel)

Ausgangsbescheinigung.

(I. Wenn das Abfertigungsamt zugleich das Ausgangsamt ist.)

Die umstehend bezeichneten Waren sind heute nach erfolgter Prüfung unter unseren Augen über die Grenze ausgeführt worden.

....., den ten 193.....

Zollamt I

(II. Wenn das Ausgangsamt nur den Ausgang bescheinigt.)

Nr. des Anmeldebuches.

D..... umstehend verzeichnete

ist
sind heute hier eingetroffen und nach Abnahme des unverlezt befundenen Verschlusses unter unseren Augen über die Grenze ausgeführt worden.

....., den ten 193.....

Zollamt I

1881
I
(Anmelde)

Anmeldungsbuch

für die Ausfuhr nicht unter amtlicher Überwachung eingesalzener usw. Waren.

..... Amt zu

Das Buch enthält Blätter, die mit
hier angesiegelten Schnur durchzogen
sind.

Geführt von

..... den ten 19.....

Num- mer	Tag der Ab- fertigung	Name des Ausstellers der Ausfuhranmeldung	Auf welches Amt als Ausgangsamt die Anmeldung gerichtet worden ist	Tag, an welchem die Anmeldung erledigt zurück- gekommen ist	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6

Schlusses unter unseren

...

Nachweisung

der im Vierteljahr 19..... bei dem Zollamt I
 zu eingegangenen Anmeldungen zur Gewährung
 der Salzsteuervergütung für ausgeführte, nicht unter amtlicher Überwachung
 eingefalzene, eingepöfelte usw. Waren.

er usw. Waren.

Lau- fende Nr.	Der abgegebenen Anmeldungen			Der Anmelder		Angabe des Ausgangsamtess
	Nummer	Monat	Tag	Name	Wohnort	

Tag der
Rücksendung
der
erledigten
Anmeldung

Bemer-
kungen

7	8	Prüfungsbefund des Abfertigungsamtess		Steuerver- gütungsfaß für 100 kg		Menge des ein- gestreuten Salzes	Die Ausfuhr ist erfolgt		Gesamtbetrag für jeden Anmelder		Be- mer- fun- gen	
		Der einzelnen Packstücke Zahl und Art	Reingewicht kg	Gattung des Gegenstandes	G		P	kg	Monat	Tag		G
						7						